

# Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf der SoMa Datenaustausch Netzbetrieb Version 1.0

(Konsultationszeitraum: 06.11. bis 05.12.2025)



## 1 APG und Netzbetreiber (mit ÜNB-Anschluss)

Nr.	Kapitel	Stellungnahme/Vorschlag	Antwort/Stellungnahme E-Control
1.0		<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Anbei übermitteln wir Ihnen im Namen der österreichischen Netzbetreiber (ÜNB + Betreiber unterlagerter Netze) die Rückmeldung zur Konsultationsversion der E-Control zu „Sonstige Marktregeln Strom Datenaustausch Netzbetrieb Version 1.0“ (wie am 6.11.2025 veröffentlicht).</p> <p>Für Rückfragen dazu stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung!</p>	<p>Wir bedanken uns für die Stellungnahme!</p>
1.1	2	<p><b>Ergänzung/Anpassung des Textes zur Lieferung von Echtzeitdaten bei Energiespeicheranlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Neue Anlagen: o Anlagen mit <math>P_{max} \geq 1 \text{ MW}</math>;</i></li><li>• <i>Bestehende Anlagen: o Anlagen mit <math>P_{max} \geq 25 \text{ MW}</math>;</i></li><li><i>o Anlagen mit <math>P_{max} \geq 1 \text{ MW}</math> und <math>&lt; 25 \text{ MW}</math>, wenn sie bereits fernwirktechnisch angebunden sind.</i></li></ul> <p><b>Begründung:</b> Auch bestehende Energiespeicher müssen in angemessenem Umfang bei Netzsicherheitsberechnungen mitberücksichtigt werden. Generell ist eine doppelte Auflistung der verschiedenen Lieferverpflichtungen zu Echtzeitdaten von SEA, VA und Energiespeicheranlagen im Zusammenhang mit der SOGL Datenaustausch-V 2024 zu hinterfragen und in diesem Sinne eine Streichung an dieser Stelle in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Die Auflistung wurde ergänzt.</p> <p>Die „doppelte“ Auflistung ist sinnvoll, damit für jeden (SEA, VA, Speicher) auf einen Blick klar ist, wer was liefern muss.</p>
1.2	2	<p><b>Streichung des folgenden Textteils am Ende des Kapitels:</b></p> <p><del>In folgenden (technischen) Fällen ist der Anschluss NB berechtigt, eine vorübergehende Vorgabe bzw. Einschränkung der Wirkleistung bis hin zur Abschaltung vorzunehmen:</del></p>	<p>Die Auflistung der genauen Anwendungsfälle in den SoMa ist zu sehr einschränkend. Zweck der SoMa ist es außerdem nicht, die erlaubten Anwendungsfälle genau vorzugeben, sondern nur, wie es gemacht wird.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li><del>um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;</del></li> <li><del>wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;</del></li> <li><del>bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in der Sphäre des Netzbetreibers liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;</del></li> <li><del>bei Setzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen gemäß TOR Systemschutzplan durch die Übertragungsnetzbetreiber;</del></li> <li><del>bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;</del></li> <li><del>bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten im Netz.</del></li> </ul> <p>Diese Maßnahmen werden einschließlich des Anlasses vom Netzbetreiber in geeigneter Form dokumentiert (z.B. Eintrag ins Betriebsbuch) und betroffenen Anlagenbetreibern auf Anfrage Auskunft erteilt.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Mit dieser Streichung würde auch die nötige Streichung der korrespondierenden Verweise darauf („Zur Wirkleistungsvorgabe ist der Anschluss NB nur in den in Abschnitt 2 beschriebenen Fällen berechtigt.“) im restlichen Dokument einher gehen (Kapitel 3 Einleitung, Ende des zweiten Absatzes; Kapitel 4 Konzept der fernwirksamen Anbindung, Ende des ersten Absatzes).</p> <p><b>Begründung:</b> Die Wirkleistungsvorgabe ist aktuell bereits in den TOR Erzeugungsanlagen Typ A bis D geregelt und sollte deshalb hier nicht doppelt angeführt werden.</p>	Die Anwendungsfälle sind teilweise in TOR und teilweise im Gesetz geregelt und es werden in den SoMa einige davon als Beispiele angeführt.
1.3	<p><b>Änderung der Fußnote 1 (Quellenverweise für gesetzlich vorgeschriebene Steuereingriffe):</b></p> <p>Siehe u. a. EIWOG §5 (2), §23 (2), §23 (9), §40 (1), § 45 Z 12, § 66(1) bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen des EIWG.</p> <p><del>Siehe § 45 Abs. 12 EIWOG 2010, TOR Stromerzeugungsanlagen Typ A, B, C und D und Art. 14 NC RfG (Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger).</del></p> <p><b>Begründung:</b> Die Vornahme von Steuereingriffen ist im EIWOG geregelt, in den TOR und im RfG sind technische Voraussetzungen geregelt.</p>	<p>Entsprechende §§ gemäß EIWG eingefügt</p> <p>§ 5 (2) → § 7 (2)      § 23 (2) → § 9      § 23 (9) → § 140      § 40 (1) → § 122 (1)      § 45 Z 12 → § 115</p> <p>Zusätzlich:      § 101 Spitzenkappung in der Fußnote ergänzt      § 76 Ansteuerbarkeit im 2. Absatz ergänzt</p>

1.4	5.1	<p><b>Ergänzung (evtl. als Fußnote am Ende des ersten Satzes des Kapitels 5.1) für Ausnahme bei Datenübermittlung zu speziellen Daten von Windturbinen und PV-Anlagen gemäß SOGL-Datenaustausch-V 2024 §9 Abs. 2 Zf. 7, 8:</b></p> <p>Auf Aufforderung durch den ÜNB können die Daten gemäß SOGL-Datenaustausch-V 2024 §9 Abs. 2 Zf. 7, 8 über alternative Datenwege direkt mit dem ÜNB ausgetauscht werden.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die aktuell dazu bereits bestehenden Datenübermittlungen erfolgen in bislang hinreichender Art und Weise über das Internet direkt an den ÜNB. Dies soll daher bis auf weiteres als Ausnahme ermöglicht werden.</p>	Die Fußnote wurde ergänzt.
1.5	5.2	<p><b>Ergänzung der zu übertragenden Echtzeitdaten um Daten von SNN-eigenen Transformatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Stufenstellung des SNN-eigenen Transformators (wenn vorhanden)</i></li> <li>• <i>Regelungsart des SNN-eigenen Transformators (wenn vorhanden)</i></li> </ul> <p><b>Begründung:</b></p> <p>In seltenen Fällen besitzt der SNN einen eigenen Transformator, dessen Echtzeitdaten auch für Netzsicherheitsberechnungen benötigt werden.</p>	Die Punkte wurden ergänzt.
1.6	5.2	<p><b>Ergänzung betreffend Umrechnung von Echtzeitdaten auf Spannungsebene des Netzanschlusspunktes (Ende des drittletzten Absatzes des Kapitels):</b></p> <p><i>Sofern die Messwerte der SEA oder VA nicht in der Spannungsebene des Netzanschlusspunktes gemessen werden, sind die Messwerte vor der Übertragung nach technischer Möglichkeit entsprechend umzurechnen.</i></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>In Einzelfällen kann die direkte Umrechnung auf die Spannungsebene des Netzanschlusspunktes einen nicht vertretbaren Aufwand darstellen.</p>	Das wurde ergänzt.
1.7	5.2	<p><b>Streichung der Fußnote 5 (Additives Schwellwertverfahren)</b></p> <p><i>Additive Schwellwertverfahren: Im echtzeitfähigen Gerät (RTU) wird die prozentuelle absolute Abweichung vom zuletzt übertragenen momentanen Vorwert zyklisch berechnet und aufsummiert. Sobald die Summe den Schwellwert von 30% erreicht, wird der momentane Wert übertragen. Die Zyklen der Aufsummierung sind im Gerät wie folgt zu parametrieren: höchstens 10 Werte in der Minute und mindestens ein Wert je 5 Minuten. Somit wird einerseits sichergestellt, dass die Datenmenge nicht zu hoch ausfällt und andererseits, dass die notwendigen Informationen bei Veränderung rechtzeitig übertragen werden.</i></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Das additive Schwellwertverfahren ist ein gängiges Verfahren, das grundsätzlich zwischen den Datenaustausch-Partnern vereinbart wird. Eine allgemeine Vorgabe könnte an dieser Stelle einen Hinderungsgrund darstellen.</p>	Die Details zur Parametrierung können weggelassen werden. Damit gibt es mehr Freiheitsgrade für die Datenaustausch-Partner.

1.8	7.1	<p><b>Kapitel 7.1 Zulässige max. Ausfallsdauer</b></p> <p><b>Anpassung der Verbrauchsanlagen (<math>\geq 5 \text{ MW}</math>) auf 168h in der Tabelle 1</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Ausfalldauer einer Verbrauchsanlage ist im gleichen Verhältnis bzw. Wichtigkeit zu einer Erzeugungsanlage zu sehen.</p>	Die Anzahl der Stunden wurde geändert.
1.9	8	<p><b>Kapitel 8 Austausch weiterer Daten für netzbetriebliche Prozesse: Anpassung/Ergänzung von Texten betreffend Typ-A-Anlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Photovoltaikanlagen des Typs A ist zusätzlich die Summe der Modulspitzenleistung (wenn vorhanden) zu übermitteln,</li> <li>• für Photovoltaikanlagen des Typs A ist die Summe der Maximalkapazität <math>P_{max}</math> (lt. SOGL Datenaustausch-V 2024) je 110-kV-Umspannwerk und je Postleitzahl zu melden. Bei Postleitzahlen mit mehrfacher Umspannwerkzuordnung sind die jeweiligen Summenleistungen getrennt je Umspannwerk bekannt zu geben.</li> </ul> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die entsprechenden Daten zu Photovoltaikanlagen der Typen B, C und D werden bereits hinreichend gemäß SOGL Datenaustausch-V §5 bereitgestellt. Eine klare Abgrenzung der Summenwerte von Typ-A-Anlagen ist deshalb wesentlich. Die genaue Umspannwerkszuordnung der jeweiligen Summenleistungen ist für Netzsicherheitsrechnungen wesentlich.</p>	Typ A wurde ergänzt. Der zusätzliche Satz ist nicht notwendig, da die Meldung je Kombination aus 110-kV-Umspannwerk und Postleitzahl erfolgt.
1.10	9.4	<p><b>Kapitel 9.4 Stromerzeugungsanlagen mit Überschusseinspeisung (Wieder-)Aufnahme einer Fußnote zur Abbildung 14:</b></p> <p>1) Ist die Wasserkrafterzeugung des Bestandes bereits fernwirkschnisch durch den Kunden erfasst, sollen die Erzeugungswerte an den Netzbetreiber übertragen werden.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Fußnotenverweis ist Teil der Abbildung 14 (in der Mitte der Abbildung: EZD1), jedoch fehlt der zugehörige Fußnotentext, der bereits in der von den Netzbetreibern eingereichten, inhaltlichen Vorschlagsversion ursprünglich enthalten war.</p>	Die Fußnote wurde ergänzt.

## 2 Bundesverband Photovoltaic Austria

2.0	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die strukturierte Weiterentwicklung der SoMa im Bereich Datenaustausch und Echtzeitdatenübermittlung. Der aktuelle Entwurf ist im Großen und Ganzen gelungen.</p> <p>Auf die folgenden Punkte möchten wir hinweisen:</p>	Wir bedanken uns für die Stellungnahme!
-----	---	---

2.1	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Protokoll IEC 101 wird leider immer noch seitens NB gefordert, sollte jedoch nach Möglichkeit asap durch das neuere Protokoll IEC 104 abgelöst werden. In einigen, aber nicht allen Netzgebieten, ist das bereits geschehen. Die SoMa sollte dies aufgreifen und in einer entsprechenden Anmerkung vermerken, dass das Protokoll IEC 104 vordergründig zu verwenden und die Umstellung in der Praxis voran zu treiben ist.</li> </ul>	IEC 104 wird als vorzugsweise zu verwenden hervorgehoben.
2.2	5.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Verfügbarkeitsmeldung als binäre Meldung, ob die Anlage zugeschaltet ist oder nicht, sollte mit der Übermittlung der (Nicht-)Verfügbarkeitsfahrpläne (PAS) gem. APG Anforderung, erfüllt sein. Ein kurzer Hinweis dazu wäre vernünftig.</li> </ul>	Die binäre Meldung ist nur bei Windkraftanlagen zu schicken. Bei Akutausfällen kann der Echtzeitstatus vom PAS abweichen. Es kann ebenso sein, dass ein Anlagenbetreiber nicht in der Lage ist, intraday einen aktualisierten PAS zu schicken. Echtzeitdaten sind dann essentiell für die Netzsicherheit.
2.3	5.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Praxis ist es mühsam, dass jeder Netzbetreiber eigene Datenpunktlisten besitzt. Es sollte geprüft werden, ob die österreichweite Verwendung der APG-Datenpunktliste umsetzbar ist oder langfristig darauf hingewirkt werden kann.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen. In der Praxis wird eine Harmonisierung der Datenpunktliste sehr schwierig, da jeder NB eine eigene technische Umsetzung und Anforderungen hat, die historisch gewachsen sind.</p> <p>Rückmeldung APG und VNB: eine Harmonisierung würde für die NB einen extremen und unnötigen Aufwand bedeuten, weshalb die aktuell jeweils vereinbarte Nomenklatur beibehalten werden sollte.</p>
2.4	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir empfehlen, eine Abweichung von den SOMAs, nur bei Akzeptanz/Freigabe durch den Netzbetreuer. Österreichweit einheitliche Lösungen sollten die Regel sein. <ul style="list-style-type: none"> <li>o „<i>Der verpflichtete Netzbetreuer hat sicherzustellen, dass bei gestörter Protokollschnittstelle (z.B. Ausfall der Fernwirkeinrichtung des NB) der Vorgabewert erhalten bleibt und die SEA bzw. VA mit diesem weiterhin betrieben wird oder sich gemäß den abweichende Vorgaben der Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers verhält durch den Netzbetreuer akzeptiert werden.</i>“</li> </ul> </li> </ul>	Die Ausführungsbestimmungen werden beim Netzanschluss akzeptiert.
2.5	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wiener Netz verlangen zur Inbetriebnahme eine Prüfung der Steuerbarkeit bei voller Anlagen-Leistung. Daher verschiebt sich die Inbetriebnahme von im Herbst errichteten PV-Anlagen &gt; 250 kW im ca. 6 Monate, bis die Sonne wieder ausreichend scheint. Eine entsprechende Ergänzung, dass die Überprüfung der Sollwertvorgabe bei nicht voller Anlagenauslastung zu erfolgen hat, wäre äußerst hilfreich. Die Netz NÖ hat damit beispielsweise kein Problem.</li> </ul>	Die volle Anlagenauslastung kann auch simuliert werden. Wurde in einer neuen Fußnote ergänzt.

2.6		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist eine Datenanbindung auch für 0-Einspeiser herzustellen? Hier sollte eine Ausnahme geschaffen werden, wenn eine Einspeisung anlagenseitig durch ein entsprechendes Regelkonzept unterbunden wird.</li> </ul>	Prinzipiell ist auch ein Nulleinspeiser laut SOGL DA-V ein SNN und zur Echtzeitdatenübermittlung verpflichtet. In den SoMa werden diesbezüglich keine Ausnahmen geschaffen.
2.7		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da im Anwendungsbereich weitere „netzbetriebliche Prozesse“ angeführt sind, sei hier auch eine Thematik, zur Ansteuerung des NA-Schutzes erwähnt. Es ist nach unserer Einschätzung nicht geregelt (TOR oder SOMA), dass die Datenübertragung kabelgebunden sein muss. Die TOR nennt leidlich eine Ausführung im Failsafe-Mode. Dennoch fordern die Wiener Netze und Netz NÖ eine kabelgebundene Anbindung. Die E-Netze Steiermark beispielsweise nicht. Für die Praxis ist eine Funklösung jedoch bei Bedarf äußerst hilfreich. Fail-Safe-Ansteuerungen über GSM und Richtfunk existieren und funktionieren. Die Anwendbarkeit von Funklösungen sollte nochmals aufgegriffen und unterstrichen werden.</li> </ul>	NA-Schutz wird in den TOR geregelt. Für die nächste TOR Überarbeitung kann dieser Punkt mitgenommen werden.
2.8	9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu Abbildung 17. Leider werden gemäß § 3 Abs. 2 Z 14 lit. c. SOGL Datenaustausch-V 2024 Typ A-SEA zu SNN. Das ist insb. für Nachrüstungen von PV-Anlagen problematisch („steht jedoch hier nicht zur Debatte“).</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.
2.9	9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Beispiel einer 200 kW PV-Anlage, deren netzwrksame Leistung durch eine Erweiterung (oder ein Repowering?) auf 500 kW (&gt; 250 kW) erhöht wird, sollte ergänzt werden.</li> </ul>	Je nach Konfiguration hinter dem Netzzanschlusspunkt ist genannte Beispiel bereits in ähnlicher Form vorhanden, zB Abb. 4 für PV als Volleinspeiser.

### 3 TIWAG

3.0	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf der Sonstigen Marktregeln Strom (SoMa) „Datenaustausch Netzbetrieb Version 1.0“ der E-Control.</p> <p>Aus Sicht der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ist die einheitliche Einführung von Regelungen für den Datenaustausch zu begrüßen.</p> <p>Die Regelungen der SOGL-DatenaustauschV basieren auf den europarechtlichen Vorgaben der System Operation Guideline (SOGL) der Europäischen Kommission, welche den sicheren Netzbetrieb im Fokus hat. Daraus ergaben sich auch die Vorgaben der SOGL-DatenaustauschV, welche beispielsweise bei der Datenübermittlung die Kaskade „SNN – ANB – VNB – ÜNB“ vorsahen, womit die bestehenden Strukturen des österreichischen Strommarkts mit seinem bewährten Marktrollen des Lieferanten und des Bilanzgruppenverantwortlichen in der nationalen Verordnung nicht abbildbar waren. In der</p>	<p>Wir bedanken uns für die Stellungnahme!</p>
-----	--	--

	<p>Umsetzung wurde in Anlehnung der bewährten Marktprozesse (wie jene nach den SoMa-FP) die Einbindung der BGV oder beauftragter Dritter durch den SNN zugelassen und die Melderichtung zwischen den Netzbetreibern umgestellt.</p> <p>Die österreichischen Marktregeln, wie die SoMa, basieren rechtlich auf den nationalen Vorgaben, derzeit geltend das EIWOG 2010 und zukünftig dem EIWG. Deshalb sollte bei der Schaffung eines neuen Teils der SoMa, die bestehenden Markttrollen wie Lieferant und BGV mit berücksichtigt werden, da sie zum Erhalt der Systemstabilität unabdinglich sind und nur eine gesamthafte, nicht nur eine netzseitige, Nutzung der Daten und eine dementsprechende Einbindung in den Datenaustausch erfolgen.</p> <p>Daher fordern wir die Anpassung des Entwurfs in folgenden Punkten:</p>	
3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird nur der Datenaustausch zwischen den SNN und dem VNB geregelt. Der zuständige Lieferant/BGV kommt hier nicht vor. Die Möglichkeit zur Vorgabe von Sollwerten bzw. des Abregelns ist zwar an definierte Fälle gebunden, aber gerade diese machen es auch notwendig, dass der BGV/Lieferant involviert ist. Dies ist notwendig, dass er nicht den Anforderung entgegenwirkt bzw. allfällige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der BG setzen kann. Dies ist u.a. notwendig um auch das Ausgleichsenergierisiko vom BGV zu reduzieren.</li> </ul>	Echtzeitdaten betreffen in erster Linie die NB und den SNN. Die Version 1.0 dieses SoMa Kapitels regelt nun den Datenaustausch zwischen NB und SNN, BGV und Lieferant können aber bei zukünftigen Überarbeitungen dieses SoMa Kapitels mitberücksichtigt werden.
3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ausführungen nennen zwar ein sehr konkretes Beispiel für einen „KW-Park“, bleiben aber in weiterer Folge bei der Definition des SNN. Der SNN wird nur auf die Anschlussleistung hin definiert. Dabei werden im Abschnitt „Sollwerte“ Aussagen dahingehend getroffen, dass diese einzuhalten sind. Nach dem Wasserkraftwerke auch als SNN definiert sind, kann der Sollwert nur nach Können und Vermögen eingehalten werden. Dies vor allem dann, wenn die Sollwertvorgabe durch den VNB zu Verletzungen von Bescheidauflagen führen würde.</li> </ul>	<p>Das betriebliche Zusammenspiel zwischen NB und SNN hinsichtlich Steuerungseingriffe ist nicht Teil dieses SoMa Kapitels, siehe letzter Absatz Einleitung.</p> <p>Rückmeldung APG und VNB: Die VNB haben klargestellt, dass gesetzliche Vorgaben (soweit sie auch kommuniziert wurden) seitens der NB immer berücksichtigt werden; dies gilt z. B. auch bei therm. KW hinsichtlich Einhaltung der Emissions-Grenzwerte.</p>
3.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Konstrukt würde bedeuten, dass der SNN sich eine Fernwirkverbindung aufbauen muss. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Dritter das übernehmen kann.</li> </ul>	Der SNN ist verantwortlich für Errichtung und Betrieb. Die SoMa schließt nicht aus, dass ein Dritter das Aufbauen der Fernwirkverbindung übernehmen kann, die Verantwortung aber bleibt beim SNN.
3.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IEC 101/104 für die Datenverbindungen vom SNN zum VNB können zu hohen Kosten führen.</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.

3.5		Deshalb muss der zuständige Lieferant bzw. Bilanzgruppenverantwortliche, genauso wie der zuständige Netzbetreiber, die notwendigen Daten zur Verfügung haben. Eine diesbezügliche rechtliche Verankerung wird gefordert.	Zur Kenntnis genommen – siehe Kommentar zu Nr. 3.1.
-----	--	--	---

## 4 Getzner, Mutter & Cie.

4.0		<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Dokument ist tatsächlich überraschend positiv, da alle wesentlichen Diskussionspunkte, welche bisher vorhanden waren, gelöst sind.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	Wir bedanken uns für die Stellungnahme!
4.1		<p>1) Eine Definition von „Echtzeit“ würde durchaus helfen. Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, sind mit „Echtzeit“ 1-Minuten-Werte (Momentanwert/ Durchschnittswert?) gemeint.</p>	In den Begriffen ist bei Fernwirkeinrichtung bereits dabei, was mit Echtzeitdaten im Kontext der SoMa gemeint ist.
4.2		<p>2) EU-VO 2017/185 Art. 2, Abs. 1 lit b und c fordert einen Übertragungsnetzanschluss als Voraussetzung.</p> <p>Dieser Übertragungsnetzanschluss wird zwar in Österreich üblicherweise ab 5MW gefordert, die Realität sieht hier etwas anders aus.</p> <p>In Ihrem Dokument wird jedoch bei Punkt 2 auf Seite 6 für SNN-VA diese 5MW Grenze verlangt, zu der ich keine rechtliche Basis finden kann.</p> <p>Ebenfalls müssten somit alle Verteilnetzbetreiber ohne Übertragungsnetzanschluss ausgeschlossen werden.</p> <p>Damit die Weiterleitung der Daten in der Kaskade funktioniert, müssten aber die Verteilnetzbetreiber (ohne Übertragungsnetzanschluss) mit SNN-Anlagen in ihrem Netzgebiet wieder verpflichtet werden, diese SNN-Anlagen-Daten weiterzuleiten, oder es gäbe die Möglichkeit, dass der vorgelagerte Netzbetreiber diese Verpflichtung gegen Bezahlung der Betriebskosten übernimmt.</p>	<p>Rechtliche Basis ist § 3 (2) Z 15 SOGL Datenaustausch-V 2024 die Definition der SNN-VA.</p> <p>Es ist nur der SNN verpflichtet, die Daten zu schicken. Die NB der Kaskade sind gemäß SOGL Datenaustausch-V 2024 empfangsberechtigt, Weiterleiten nicht verpflichtend. Allerdings sind die NB gesetzlich verpflichtet, für einen sicheren Netzbetrieb zu sorgen. Daher sollten sie partnerschaftlich mit den anderen NB zusammenarbeiten.</p> <p>Rückmeldung APG und VNB:  Die Sorge, dass einzelne Betreiber nachgelagerter Netze sich bei der Weiterleitung von Echtzeitdaten nicht an die Kaskade halten (weil nicht in der SOGL gesetzlich festgelegt), teilt kein VNB, auch nicht Stmk., die über 40 Nachgelagerte haben. Wir sehen die SoMa per se als eine „Branchen-Übereinkunft“, die nicht in allen Punkten notwendigerweise eine vollständige gesetzliche Grundlage braucht, solange</p>

			kein schwerwiegender Einwand geltend gemacht werden kann.
4.3		3) Für Neuanlagen können diese Anforderungen schnell in die Netzzugangsverträge eingebunden werden, bei verpflichteten Bestandsanlagen ist meiner Einschätzung nach eine realistische „Nachrüstzeit“ vorzusehen, auch als Planungsgrundlage für die Netzbetreiber selbst und für die Klärung und Planung mit den SNN-Betreibern.	Es sind laut SOGL Datenaustausch-V 2024 nur neue Anlagen und bestehende, falls sie bereits fernwirktechnisch angeschlossen sind, verpflichtet.